



Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland (Stand: 01.12.2022)

Folgende Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Einreise (FAQ) und Aufenthalt entsprechen den Erkenntnissen des Bundesamtes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Bei Vorliegen neuer gesicherter Erkenntnisse werden die FAQ angepasst.

www.bamf.de/faq-ukraine

Kann ich legal in Deutschland einreisen und mich dort rechtmäßig aufhalten?

Ausländer benötigen für die Einreise und einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland normalerweise einen Aufenthaltstitel – beispielsweise ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis.

Wegen der besonderen Situation in der Ukraine wurde hierzu eine Ausnahmeregelung geschaffen: Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Diese Ausnahme gilt nach derzeitigem Stand für erstmalige Einreisen bis zum 31. Mai 2023 für einen Zeitraum von 90 Tagen und ermöglicht damit längstens einen Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel bis zum 29. August 2023.

Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen zu erleichtern und den Geflüchteten die Möglichkeit und die erforderliche Zeit für die Einholung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet zu geben.

Da aber die Betroffenen keinen Einfluss darauf haben, wie lange die Behörde für die Bearbeitung eines Antrags benötigt, reicht eine Antragstellung innerhalb des 90-Tage-Zeitraums, in dem man sich ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig in Deutschland aufhalten darf. Der Antrag auf einen Aufenthaltstitel – in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz – muss also innerhalb von 90 Tagen nach der erstmaligen Einreise – nach derzeitigem Stand spätestens am 29. August 2023 – bei der örtlichen Ausländerbehörde gestellt werden. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig auf der Webseite der Stadt bzw. der Ausländerbehörde an Ihrem Aufenthaltsort, ob Sie hierfür einen Termin reservieren müssen oder der Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis von Ihnen fristwährend online gestellt werden kann. Ist der Antrag gestellt, bleibt der Zustand „erlaubter Aufenthalt“ bis zur Entscheidung über den Antrag erhalten – auch über den 29. August 2023 hinaus. Es wird eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Die Regel, dass man vor der Einreise nach Deutschland für einen langfristigen Aufenthalt erst durch die Botschaft oder ein Generalkonsulat erteiltes ein Visum benötigt, gilt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nach der erwähnten Rechtsverordnung ausnahmsweise nicht.

Wichtig: Die erste Registrierung, die Verteilung, die Anmeldung bei der Meldebehörde und die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis sind getrennte Vorgänge – manchmal werden sie gemeinsam erledigt, dies hängt aber letztendlich von der Organisation vor Ort ab. Im Zweifel fragen Sie bitte nach.



Kann ich innerhalb der EU weiterreisen?

Mit einem biometrischen Pass können ukrainische Staatsangehörige innerhalb des Schengen-Gebiets ohne Visum weiterreisen und sich für insgesamt 90 Tage innerhalb von 180 Tagen darin aufhalten. Das Gleiche gilt, wenn Sie bereits einen Aufenthaltstitel erhalten haben, z.B. zum vorübergehenden Schutz, auch wenn Sie keinen biometrischen Pass haben. Ein separates Visum benötigen Sie dann nicht.

Wenn Sie weiterreisen möchten, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat den vorübergehenden Schutz zu beantragen, ist dies aktuell in der Regel visumfrei möglich. Bitte erkundigen Sie sich zu den Einreisemodalitäten im Zweifel bei dem Staat, in den Sie weiterreisen möchten. Ein europäisches Verteilverfahren für Personen, die vorübergehenden Schutz beantragen möchten, gibt es derzeit nicht. Den Aufenthaltstitel für den vorübergehenden Schutz beantragen Sie dann vor Ort im neuen Mitgliedstaat.

Was bewirkt der am 4. März getroffene EU-Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine? Wie sind die Auswirkungen auf Ukrainische Staatsangehörige, Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer?

Mit Inkrafttreten des Beschlusses zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes kommt § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) für den vom Ratsbeschluss zwingend umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt entsprechende Aufenthaltserlaubnisse beantragt werden können.

Sie können, soweit Sie zu den in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses genannten Personengruppen gehören, einen Antrag auf vorübergehenden Schutz bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Das betrifft die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine geflüchtet sind:

- ☐ Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- ☐ Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.
- ☐ Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Dazu kommen nach Artikel 2 Absatz 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.



Nach Art. 2 Nr. 3 können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Deutschland gewährt auf dieser Grundlage nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, nicht aber Staatenlosen, vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, wenn

- ☐ diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben,
- ☐ sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können und
- ☐ sie nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine waren.

Dies betrifft insbesondere Studierende und Personen mit Aufenthalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

Dagegen erhalten zum Beispiel Personen, die nicht nachweisen können, dass sie sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, oder die sich als Touristen oder Geschäftsreisende in der Ukraine aufgehalten hatten, keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG.

Darüber hinaus gewährt Deutschland folgenden Personen Schutz:

- ☐ Ukrainischen Staatsangehörigen, die sich bereits mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, der absehbar entfällt, unabhängig davon, wann die Einreise erfolgt ist
- ☐ Personen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (zum Beispiel im Urlaub oder zur Arbeit) in der EU befunden haben und infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können

Was unternimmt die Bundesregierung, um deutschen Staatsbürgern zu helfen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaften sind vor Ort in den Grenzregionen von Polen, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und der Republik Moldau zur Ukraine zur Unterstützung deutscher Staatsangehöriger.

Für Deutsche, die sich noch in der Ukraine aufhalten, hat das Auswärtige Amt eine Krisenhotline eingerichtet unter +49 30 5000 3000.

Weitere Informationen finden Sie beim [Auswärtigen Amt](#).

Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?

Seit 1. Juni 2022 brauchen Einreisende keinen Nachweis mehr, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Ausgenommen sind Personen, die aus einem Virusvariantengebiet einreisen.

Für Einreisende aus Drittstaaten entfallen seit dem 11. Juni 2022 die bis dahin noch verbliebenen coronabedingten Einreisebeschränkungen. Nähere Informationen finden Sie beim Auswärtigen Amt und dem Bundesinnenministerium.



Was passiert nach der Einreise? Wo kann ich mich in Deutschland anmelden und wo erhalte ich Unterkunft und Verpflegung?

Das Verfahren gliedert sich in vier nacheinander folgende Schritte: Erste Registrierung und (bei Sozialleistungsbezug) Verteilung an einen Wohnort, sowie Anmeldung der Wohnanschrift am Zielort und Beantragung eines Aufenthaltstitels.

Erste Registrierung / Verteilung an einen Wohnort (bei Sozialleistungsbezug)

Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben sowie ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, sind bei Einreise nach Deutschland bis zum 31. Mai 2023 für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit,

Für die gesamte EU und damit auch für Deutschland gilt zumindest folgende Regelung: Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Pass 90 Tage (zusammengerechnet für alle Schengen-Staaten) frei in der EU aufhalten bzw. innerhalb der EU bewegen.

In diesem Fall ist eine Erstregistrierung in Deutschland zunächst nicht zwingend notwendig. Ab dem Moment allerdings, in dem Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland um staatliche Unterstützung in Form von Unterbringung, Versorgung oder Sozialleistungen bitten, ist eine Registrierung erforderlich. Um registriert zu werden und staatliche Unterstützung zu erhalten, wenden Sie sich bitte an eine Aufnahmeeinrichtung an Ihrem Aufenthaltsort oder an die Polizei.

Wenn Sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen, wird Ihnen bei der Registrierung auch mitgeteilt, wo Sie in Deutschland zunächst wohnen werden. Diese Verteilung ist notwendig, damit sich der Aufwand mit der Versorgung der Kriegsflüchtlinge gleichmäßig auf Städte und Kommunen verteilt.

Wenn Sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen und keine private und dauerhafte Unterkunft haben, werden Sie an einen bestimmten Ort verteilt. Erst an diesem Ort können Sie den Antrag auf einen Aufenthaltstitel stellen, die für diesen Ort zuständigen Behörden sind dann auch für Sozialleistungen und für Ihren Aufenthaltstitel zuständig.

Wenn Sie hingegen für Ihre Versorgung zunächst selbst aufkommen können, weil Sie beispielsweise bei Freunden oder Verwandten wohnen, werden bei der ersten Registrierung in der Regel nur Ihre Daten aufgenommen. Sie können dann in ihrer selbst gewählten Unterkunft bleiben und werden nicht verteilt.

Als Nachweis Ihrer Registrierung wird Ihnen in der Regel ein sogenannter Ankunftsnachweis ausgestellt. In der Regel können Sie sich damit an das Sozialamt/Jobcenter vor Ort wenden das für die Gewährung der Leistungen zuständig ist. Bitte informieren Sie sich vor Ort über die örtlichen Gegebenheiten.



Anmeldung der Wohnanschrift am Zielort /Beantragung eines Aufenthaltstitels

Wenn Sie am Zielort angekommen sind, melden Sie sich bitte bei der Meldebehörde an. Wenn Sie eine Sammelunterkunft beziehen, erhalten Sie dort auch Auskunft, wie die Meldung abläuft. Die Anmeldung bei einer Meldebehörde oder auch die Registrierung, nach der ein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, ist nicht automatisch eine Beantragung eines Aufenthaltstitels. Dies ist erst der nächste Schritt. Achten Sie darauf, dass auch dieser Antrag gestellt wird und fragen Sie im Zweifel bitte nach. Wenn Sie ein Dokument namens „Fiktionsbescheinigung“ oder eine Quittung einer Online-Beantragung für einen Aufenthaltstitel erhalten haben, haben Sie einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel bereits gestellt.

Wichtig: Der Ankunftsnachweis ist noch kein Aufenthaltstitel. Den Aufenthaltstitel müssen Sie – und zwar erst, nachdem klar ist, wo Sie vorerst wohnen werden – bei der für diesen Ort zuständigen Ausländerbehörde stellen. Wenn Sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen, ist also erst eine Verteilentscheidung notwendig. Erst danach können Sie den Aufenthaltstitel beantragen.

Sollte es nach der Beantragung eines Aufenthaltstitels doch noch zu einem Umzug kommen, informieren Sie bitte die Ausländerbehörde über Ihre neue Adresse. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite der jeweiligen Ausländerbehörde. Die nächstgelegene Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-NAV](#)

Unbegleitete Minderjährige wenden sich bitte an das nächstgelegene Jugendamt, das sich um alle weiteren Schritte kümmern wird.

Bei der Orientierung in Deutschland hilft Ihnen das Hilfeportal „Germany4Ukraine“, wo Sie einen aktuellen Überblick über Informationen, Unterkünfte und ärztliche Versorgung erhalten: www.germany4ukraine.de

Sollen ukrainische Staatsangehörige Asyl beantragen?

Nein, das ist nicht nötig. Der erforderliche Schutz wird in einem anderen schnelleren Verfahren gewährt. Ukrainischen Staatsangehörigen wird deshalb empfohlen, von der Stellung eines Asylantrages abzusehen. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

Durch den Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes wird ab sofort dem umfassten Personenkreis auf entsprechendem Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) erteilt.

Mit einer Registrierung bei der Einreise ist kein Asylantrag gestellt. Die Durchführung eines Asylverfahrens erfordert eine Asylantragsstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.



Aus diesen Gründen ist die Stellung eines Asylantrags zur Sicherung eines Aufenthaltsrechts oder zur Inanspruchnahme sozialer Leistungen nicht erforderlich.

Welche Möglichkeiten haben Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die sich bereits seit 90 Tagen oder länger in Deutschland aufhalten?

Ukrainische Staatsangehörige, die visumfrei nach Deutschland eingereist sind, müssen innerhalb von 90 Tagen nach Einreise nach Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt einholen. Sie können einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes beantragen, ohne dass vorher außerhalb Deutschlands ein Visum erteilt worden sein muss.

Bei Einreise bis zum 31. Mai 2023 ist nach derzeitigem Stand für die ersten 90 Tage ein rechtmäßiger Aufenthalt auch ohne Antragstellung und Aufenthaltstitel gesichert. Bis dahin müssen Betroffene nicht befürchten, sich unerlaubt in Deutschland aufzuhalten. Die 90 Tage zählen ab der ersten Einreise nach Deutschland und beginnen nach einer Aus- und Wiedereinreise nicht neu zu zählen.

Bitte wenden Sie sich innerhalb dieser 90 Tage rechtzeitig an die Ausländerbehörde, um einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den weiteren Aufenthalt zu stellen. Erfolgt die erstmalige Einreise nach Deutschland erst am 31. Mai 2023 muss dies also spätestens am 29. August 2023 geschehen.

Wer sich zum 31. Mai 2023 bereits seit 90 Tagen oder länger in Deutschland aufhält und weiter in Deutschland bleiben möchte, muss sich für einen legalen Aufenthalt bis zum 31. Mai 2023 an die zuständige Ausländerbehörde wenden.

Kann ich mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland arbeiten?

Ja, das ist möglich. Eine Erwerbstätigkeit muss aber zuvor von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Die Ausländerbehörde wird bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eintragen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Das bedeutet, dass keine weitere Arbeitserlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist.

Bereits bei einer Antragstellung werden die Ausländerbehörden sogenannte Fiktionsbescheinigungen ausstellen. Diese überbrücken das Aufenthaltsrecht, bis der eigentliche Aufenthaltstitel ausgestellt und erteilt werden kann. Auch in die Fiktionsbescheinigung wird die Ausländerbehörde „Erwerbstätigkeit erlaubt“ eintragen. Bereits mit dieser Fiktionsbescheinigung darf also in Deutschland selbstständig oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gearbeitet werden. Besondere Berufszugangsvoraussetzungen (etwa eine Approbation bei Ärzten oder eine Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe) gelten für Personen mit einem vorübergehenden Schutz selbstverständlich ebenso wie für alle anderen. Aber auch die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen stehenden Betroffenen wie allen anderen offen.



Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können zudem Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem SGB III durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

Erhalte ich in Deutschland als Kriegsflüchtling aus der Ukraine Sozialleistungen und medizinische Versorgung?

Sofern Hilfebedürftigkeit besteht, erhalten seit dem 1. Juni 2022 grundsätzlich alle Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) erfasst sind, Sozialleistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Die hierfür erforderliche Registrierung und/oder erkennungsdienstliche Behandlung erfolgen z.B. in Aufnahmeeinrichtungen oder Ausländerbehörden.

Mit Bezug von SGB II tritt grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung ein. Bezüher von Sozialleistungen nach SGB XII, die nicht gesetzlich versichert sind, erhalten Leistungen die denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling an Beratungsangeboten oder Sprachkursen teilnehmen?

Die Bundesregierung möchte Ihnen das Ankommen und Einleben in Deutschland erleichtern. Dazu gibt es eine Reihe von Angeboten, die Ihnen offenstehen, auch wenn noch nicht klar ist, wie lange Sie in Deutschland bleiben. Um Ihnen die erste Orientierung in Deutschland zu erleichtern und den Beratungsbedarf decken zu helfen, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat entschieden, folgende Kurse und Angebote für Schutzsuchende aus der Ukraine, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) verfügen, zu öffnen:

- Migrationsberatung für Erwachsene des Bundes (MBE)
- Erstorientierungskurse für Asylbewerber (EOK)
- Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse)
- Integrationskurse
- Berufssprachkurse



Die Migrationsberatung (MBE) ist ein individuelles Beratungsangebot, an das Sie sich mit Ihren persönlichen Fragen rund um das Einleben in Deutschland wenden können, z.B. zur Wohnungs- Arbeits- oder Arzt- suche.

Erstorientierungskurse (EOK) geben einen Überblick über das Leben in Deutschland und vermitteln einfache Deutschkenntnisse zu Themen wie z.B. Gesundheit, Arbeit oder Bildung.

MiA-Kurse richten sich speziell an Frauen und begleiten diese beim An- und Weiterkommen in Deutschland. Die Teilnehmerinnen erhalten relevante Informationen für den Alltag, z.B. wie das Schul- und Bildungssystem in Deutschland funktioniert oder welche Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung es für sie gibt.

Integrationskurse sind deutlich umfangreicher und bestehen immer aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Im Sprachkurs erlernen Sie die Grundlagen der deutschen Sprache, um z.B. Briefe oder E-Mails schreiben oder sich auf eine Arbeitsstelle bewerben zu können. Im Orientierungskurs geht es zum Beispiel um die deutsche Geschichte, Kultur und Rechtsordnung. Neben allgemeinen Integrationskursen gibt es auch spezielle Kurse z.B. für Frauen oder Jugendliche sowie Intensivkurse. Am Ende des Integrationskurses stehen sowohl eine Sprachprüfung als auch ein Abschlusstest zum Leben in Deutschland sowie bei Bestehen der Prüfungen ein Zertifikat.

Berufssprachkurse (BSK) bauen auf den Integrationskursen auf und bereiten die Teilnehmer auf die Arbeitswelt in Deutschland vor. Neben Basiskursen gibt es hier auch Kurse mit unterschiedlichen Ziel-Sprachniveaus.

Die Teilnahme an den Kursen und Beratungsangeboten ist grundsätzlich kostenlos und unter Vorlage der nach §24 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis möglich. Dabei stehen ukrainischen Kriegsflüchtlingen grundsätzlich alle vom BAMF geförderten Kurse zur Verfügung, die Anmeldung für die Integrations- und Berufssprachkurse erfolgt auf Antrag beim BAMF, für die Erstorientierungs- und MiA-Kurse sowie die Migrationsberatung können Sie sich direkt bei den Kursträgern anmelden.

Eine Liste der EOK-Kursträger finden Sie unter www.bamf.de/eok sowie für MiA-Kurse unter www.bamf.de/mia

Über das [BAMF-NAVi](#) lässt sich unkompliziert herausfinden, wo es in Ihrer Nähe Integrationskurse und Migrationsberatungen gibt.

Ausführliche Informationen zu allen Kursen und Angeboten sowie zu den Anmeldemodalitäten im Detail erhalten Sie in unserem Informationsblatt: "[Willkommensangebote für Geflüchtete aus der Ukraine](#)"

Dürfen Kriegsflüchtlinge, die bereits einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) erhalten haben zurück in die Ukraine reisen, z.B. um zurückgelassenes Eigentum zu holen, jemanden zu besuchen etc.?

Wenn Sie bereits einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz in Deutschland haben, erlischt dieser unter folgenden Voraussetzungen:



- Sie verlassen Deutschland nicht nur aus einem vorübergehenden Grund oder
- Sie halten sich mehr als sechs Monate nicht in Deutschland auf.

Wenn Sie bereits einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz in Deutschland haben, ist es Ihnen grundsätzlich möglich ins Ausland und damit auch in Ihr Herkunftsland zu reisen (bitte beachten Sie hierzu etwaige Einreisebestimmungen jeweiliger Zielländer). Während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis und mit einem gültigen Reisedokument können Sie jederzeit nach Deutschland wieder einreisen.

Bitte beachten Sie: Personen, die sich in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, bekommen eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgehändigt. Diese berechtigt nicht zum visumfreien Reisen im Schengen-Raum, da noch kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde. Die Fiktionsbescheinigung ersetzt somit auch keinen Aufenthaltstitel und erlaubt deshalb auch nicht die Wiedereinreise nach einem Auslandsaufenthalt (wobei die Einreise aktuell bis zum 31. Mai 2023 über die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung ohne Aufenthaltstitel erlaubt ist). Entsprechend gilt dies selbstverständlich für sonstige behördliche Bescheinigungen über die Registrierung oder Antragstellung als Kriegsflüchtling aus der Ukraine, die anstelle einer Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird.

Was gilt für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der Ukraine mit Aufnahmezusage?

Antragstellende, die bereits eine Aufnahmezusage erhalten haben, aber noch kein Visum beantragen konnten, können das Visumverfahren auch in den Nachbarländern durchführen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf dieser [Webseite](#).

Wo erhalten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der Ukraine weitere Informationen?

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der Ukraine hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) eine eigene Hotline eingerichtet, welche von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16:30 und Freitag bis 15 Uhr erreichbar ist, sowie am Wochenende von 8 bis 13 Uhr unter 0049 22899358-20255.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Webseite des BVA](#).